



# STATUTEN

## 1. Name und Zweck

Die Musikschule Oberemmental ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Langnau.

Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Musikschule, an welcher geeignete Lehrkräfte Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterricht erteilen, sowie weitere im Zusammenhang mit der Tonproduktion stehende Kenntnisse vermitteln.

Nach Bedarf kann die Tätigkeit auch auf andere verwandte Gebiete ausgedehnt werden.

## 2. Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Verein und Schulbetrieb

Der Verein ist Eigentümer der Liegenschaft „Schlössli“, in welcher die Musikschule Oberemmental ihren Sitz hat. Der Verein hat die Liegenschaft in einem für die Erreichung der Ziele geeigneten Zustand zu unterhalten und die Finanzierung sicher zu stellen.

Der Verein vertritt als Trägerschaft die Musikschule Oberemmental gegenüber den Gemeinden und dem Staat.

Im Vereinsvorstand haben die durch die beteiligten Gemeinden (Art. 17 Dekret für die Musikschulen) abgeordneten Gemeindevertreter Einsitz.

Der Vereinsvorstand überträgt die Führung der Musikschule der Schulleitung. Die Musikschule Oberemmental ist nach den gesetzlichen Richtlinien zu betreiben.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1 Mitgliederkategorien

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden

Kollektivmitglied kann werden:

- Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden
- Vereine und weitere juristische Personen

### 3.2 Ein- und Austritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt muss auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Einzelmitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.



## **4. Finanzielle Mittel**

### **4.1 Einnahmen**

Die Mittel des Vereins stammen insbesondere aus:

- den Mieterträgen aus der Liegenschaft
- den Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- den Vermögens- und Zinserträgen

### **4.2 Ausgaben**

Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vereinsvorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlages.

### **4.3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt; er beträgt höchstens Fr. 60.--.

## **5. Rechnungsperioden**

Für den Verein Musikschule Oberemmental gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

## **6. Organisation**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Schulleitung

## **7. Aufgaben und Kompetenzen**

### **7.1 Die Mitgliederversammlung**

Sie ist das oberste Organ des Vereins Musikschule Oberemmental. Sie findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Erlass und Abänderung der Statuten
- Wahl der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten, des Vereinsvorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der Vereinsrechnung

Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat für alle Geschäfte eine Stimme.

## 7.2. Der Vereinsvorstand

### Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- 3 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Vertragsgemeinde Langnau (davon 1 Vertreterin oder Vertreter des Gemeinderates Langnau)
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter aus den übrigen Vertragsgemeinden Die Musikschulleiterin oder der Musikschulleiter nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

### Einberufung, Konstituierung

Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die oder der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Stichentscheid.

### Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit der Musikschulleiterin oder dem Musikschulleiter oder einem Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

### Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

### **Unvereinbarkeit**

An der Musikschule Oberemmental Angestellte dürfen nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören.

### **Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vereinsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die ordentlichen Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Finanzierung, Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaft „Schlössli“
- Verwaltung des „Robert Leman Fonds“ (insbesondere Anlagestrategie, sowie Verwendung der Mittel und Erträge)
- Oberaufsicht über Betrieb und Leitung der Musikschule
- Erlass der für den Betrieb notwendigen Reglemente und Weisungen
- Unterstützung der Schulleitung bei der Behandlung von Problemen zwischen Schülern, Eltern und Lehrkräften
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Anstellung der Musikschulleiterin oder des Musikschulleiters
- Anstellung der Sekretärin oder des Sekretärs
- Anstellung der Buchhalterin oder des Buchhalters, bzw. Übertragung der Buchhaltungsaufgaben an Dritte im Vertragsverhältnis
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ausarbeitung der Unterlagen für die Durchführung der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der für die Musikschule geltenden Reglemente und Richtlinien
- Genehmigung der Pflichtenhefte für Schulleitung, Sekretariat und Buchhaltung
- Regelung der Ausgabenkompetenzen und finanziellen Zuständigkeiten
- Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets
- Festsetzung der Schulgelder
- Festsetzung von Entschädigungen
- Beschaffung der notwendigen Finanzmittel
- Behandlung von Disziplinar- und Beschwerdefällen

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

## **7.3 Die Schulleitung**

### **7.3.1 Der/die Musikschulleiter/in**

Die Musikschulleiterin oder der Musikschulleiter führt die Schule in administrativer und pädagogischer Hinsicht. Ihre/seine Aufgaben werden durch den Vorstand im Pflichtenheft festgelegt.

### **7.3.2 Der/die Sekretär/in**

Die Sekretärin oder der Sekretär ist für die Sekretariatsführung nach Weisung der Musikschulleiterin oder des Musikschulleiters und des Vorstandes verantwortlich. Ihre/seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Sekretärin oder der Sekretär führt zudem das Protokoll im Vereinsvorstand.

### **7.3.3 Der/die Buchhalter/in**

Die Buchhalterin oder der Buchhalter ist für die Rechnungs- und Buchführung für den Verein und den Betrieb der Musikschule verantwortlich. Ihre/seine Aufgaben werden durch den Vorstand im Pflichtenheft festgelegt. Das Amt des Buchhalters kann durch Beschluss des Vorstandes im Vertragsverhältnis an Dritte übertragen werden.

## **7.4 Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereins- und Betriebsrechnungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen der zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

## **8. Auflösung des Vereins**

Der Verein Musikschule Oberemmental wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung beschliessen. Die Liquidation obliegt dem Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist Institutionen zuzuwenden, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck haben wie der aufgelöste Verein. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Über die endgültige Zuweisung fasst die Mitgliederversammlung Beschluss.



Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2025 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 25. März 2010 und vom 27. März 2013.

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verein Musikschule Oberemmental

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

sig. Hans Ulrich Gerber

sig. Urs Galliker

Statutenrevisionen: 01.08.1995/04.04.2001/25.03.2010/27.03.2013/26.03.2025